

dieser Zusatz, so glaube ich, das, was diese Genfer Sonderregelung noch akzeptabel macht.

Angenommen – Adopté

Änderung von Bundesgesetzen

Antrag der Kommission

Art. 38a Abs. 2 Bst. e

Streichen

Art. 38a Abs. 5

Mehrheit

Festhalten, aber:

.... begleiten lassen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe können die betroffenen Börsen und Effektenhändler eine Begleitung verlangen.

Minderheit

(Beerli, Leumann, Maissen, Plattner)

Festhalten

Modification de lois fédérales

Proposition de la commission

Art. 38a al. 2 let. e

Biffer

Art. 38a al. 5

Majorité

Maintenir, mais:

.... sur les bourses. Les bourses et les négociants concernés peuvent, pour de justes motifs, exiger d'être accompagnés.

Minorité

(Beerli, Leumann, Maissen, Plattner)

Maintenir

Art. 38a Abs. 2 Bst. e – Art. 38a al. 2 let. e

Angenommen – Adopté

Art. 38a Abs. 5 – Art. 38a al. 5

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

An den Nationalrat – Au Conseil national

98.032

Neuer Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung

Nouvel article constitutionnel sur la monnaie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1998 (BBI 1998 4007)

Message et projet d'arrêté du 27 mai 1998 (FF 1998 3485)

Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1998

Décision du Conseil national du 17 décembre 1998

Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter: Währungsrecht und Währungswirklichkeit klaffen in unserem Land auseinander. Die Revision der Währungsverfassung, Artikel 38 und 39 der Bundesverfassung, war ursprünglich im Rahmen der Reform der Bundesverfassung vorgesehen. Erste Schritte sind im Rahmen der Nachführung erfolgt. Parlamentarische Initiativen haben den Bundesrat bewogen, die Revision des Notenbank- und des Münzartikels der Bundesverfassung separat zu behandeln.

Ihre Kommission hat sich an zwei Tagen mit verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dieser Revision befasst und beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Anträge der Kommission zu verabschieden. Wir haben materiell keine Änderungen vorgenommen. Formell

haben wir die Frage der überschüssigen Währungsreserven in einer Übergangsbestimmung geregelt.

Gestatten Sie mir, zu den fünf wesentlichsten Punkten der Revision kurz Stellung zu beziehen: zur Loslösung des Frankens von der verfassungsrechtlichen Bindung an das Gold, zum Auftrag an die Schweizerische Nationalbank (SNB), zur Unabhängigkeit der SNB, zur Rechenschaftspflicht der SNB und zur Verwendung der überschüssigen Währungsreserven.

Vorerst zur Loslösung von der verfassungsrechtlichen Bindung des Frankens an das Gold. Der Münz- und der Notenbankartikel in der Bundesverfassung bilden eine Ordnung, die den Schweizerfranken als Goldumlaufwährung konzipiert. Durch den Rückgriff auf weitreichende Ausnahmeklauseln war die schweizerische Währungsordnung der Nachkriegszeit jedoch effektiv eine Goldkernwährung. Das Gold diente nicht mehr als Zahlungsmittel im Inland, sondern lag als partielle Deckung der ausgegebenen Banknoten bei der Zentralbank.

Die Pflicht der Mindestgolddeckung der ausgegebenen Banknoten ist geblieben. Mit der auf den 1. November 1997 in Kraft gesetzten Teilrevision des Nationalbankgesetzes wurde diese Deckung von 40 auf 25 Prozent gesenkt. Der effektive Ansatz ist dabei wesentlich von der Bewertung des Goldes abhängig.

Wie schon im Rahmen der Reform der Bundesverfassung vorgeschlagen, soll nun mit der Revision des Notenbank- und des Münzartikels die Goldbindung des Frankens auch rechtlich aufgehoben werden. Dies ermöglicht einen marktnahen und flexiblen Einsatz der Goldreserven der SNB. Das Anliegen wurde bereits bei der Nachführung der Bundesverfassung berücksichtigt und war unbestritten.

Zur Formulierung des Notenbankauftrages: Die Formulierung des Notenbankauftrages findet vorab in Absatz 3 ihren Niederschlag. Dieser Auftrag besteht aus zwei Elementen: Erstens soll die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes geführt werden. Dieser Punkt ist unbestritten, wobei «Gesamtinteresse» so zu interpretieren ist, dass ein angemessenes Wachstum, eine geringe Teuerung und eine hohe Beschäftigung angestrebt werden. Zweitens soll das Ziel der Preisstabilität Vorrang haben.

Während der erste Teil des Auftrages wie erwähnt unbestritten war und auch bei der Nachführung berücksichtigt wurde, hat der Zusatz, welcher den Vorrang der Preisstabilität verlangt, einige Diskussionen und einen Minderheitsantrag hervorgerufen. Die Kommission hat sich schlussendlich mit 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Fassung von Bundesrat und Nationalrat ausgesprochen. Im wesentlichen waren dafür folgende Gründe bestimmt:

1. Die Geldpolitik ist ein wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument. Die Verpflichtung auf die Preisstabilität trägt dem weitgehenden ökonomischen Konsens Rechnung, dass die SNB bei der Festlegung des geldpolitischen Kurses auf die Konjunkturlage und die Eigenheit der Schweiz als kleiner, offener Volkswirtschaft Rücksicht nehmen muss. Preisstabilität bedeutet dabei, dass die SNB sowohl die Bekämpfung der Teuerung als auch die Verhütung der Deflation im Auge behalten muss.

2. Auch die Europäische Zentralbank misst der Preisstabilität eine ausserordentliche Bedeutung zu. Der Präsident der SNB hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass es der Schweiz gut anstehe, nicht hinter der Europäischen Zentralbank zurückzustehen, auch wenn das nicht das Hauptargument für die Aufnahme der Preisstabilität ist. Ein Verzicht auf diese Erwähnung würde allenfalls zu Missverständnissen führen.

3. Die der SNB eingeräumte Unabhängigkeit verlangt nach unserer Meinung eine präzisere, klarere Formulierung des Auftrages, und das ist mit dieser Formulierung geschehen. Zur Unabhängigkeit der SNB: Ist der Geldwert einer Währung nicht mehr an natürliche Knappheiten gebunden – also an das Gold –, so wird die Geldschöpfung die Finanzierung öffentlicher Budgetdefizite ermöglichen. Damit verbunden sind jeweils erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Geldwertstabilität. Die Kontrolle der Geldschöpfung wird aus diesem

Grunde in den meisten Ländern einer unabhängigen Zentralbank übertragen. Die Unabhängigkeit ist dabei stets zielbezogen, das heisst, sie hat dort ihre Grenzen, wo sie nicht mehr der Hauptaufgabe der Notenbank dient, die eben im Zusammenhang mit dem Notenbankauftrag definiert wurde.

4. Zur Rechenschaftsablage: Mit der Unabhängigkeit soll auch das Prinzip der Rechenschaftsablage der SNB Eingang in die Verfassung finden. Die SNB wird verpflichtet, dem Bund und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die von ihr geführte Geld- und Währungspolitik abzulegen.

5. Zur Verwendung der überschüssigen Reserven der SNB: Vielleicht vorher eine statistische Angabe: Experten schätzen, dass von den 2600 Tonnen 1300 Tonnen nicht nötig sind. Das entspricht einem Gegenwert von rund 20 Milliarden Franken. Die Kommission geht davon aus, dass die heutige Situation mit diesem Überschuss eine einmalige Angelegenheit darstellt und deshalb die Verteilung dieser Gelder auch der Ausnahmefall sein muss.

Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, diesen Sachverhalt in einer Übergangsbestimmung zu regeln. Die Regelung sieht dabei wie folgt aus: Die normalen Gewinne der SNB sollen wie bisher im Verhältnis 2 zu 1 auf Kantone und Bund aufgeteilt werden. Die nicht benötigten Überschüsse sollen hingegen unabhängig von dieser Regel verteilt werden können. Es wird im Rahmen der Bundesgesetzgebung darüber zu befinden sein, wie dies geschehen soll, wobei dannzumal gegen diese Gesetzgebung selbstverständlich auch das Referendumrecht besteht. Es ist durchaus denkbar, dass wir auch für diese Verteilung dannzumal diese Zwei-Drittel-ein-Drittel-Regel anwenden. Aber die Kommission hat sich über diese Frage im Detail nicht ausgesprochen.

Wir sind bei diesem Geschäft Zweitrat. Die Anträge des Bundesrates, die vom Nationalrat unterstützt wurden, waren in der Kommission weitgehend unbestritten.

Wie beantragen Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und sie so zu verabschieden, wie es die Mehrheit der Kommission beantragt.

Martin Jacques (R, VD): La Commission de l'économie et des redevances vous propose d'entrer en matière et d'accepter le nouvel article constitutionnel sur la monnaie.

Celui-ci devait être normalement traité dans le cadre de la réforme globale de la constitution, à l'article 89. Des interventions parlementaires ont incité le Conseil fédéral à le faire séparément et, paradoxalement, les objectifs sont atteints pratiquement simultanément dans le temps.

Le but visé par la révision de l'article 39, vieux de plus de 60 ans, consiste à rétablir une harmonie entre le droit monétaire suisse et la réalité monétaire mondiale. En effet, le rattachement du franc à l'or sera supprimé et une partie des réserves de la Banque nationale suisse (BNS) en métal jaune pourra être affectée à d'autres fins. Dans nos régimes actuels, les billets de banque émis par la BNS ne sont qu'un substitut de l'or. Dans la réalité, ce lien n'existe plus depuis longtemps, l'or étant devenu une marchandise comme les autres, et le franc suisse un moyen de paiement légal.

Cette révision permettra, en outre, d'évaluer les réserves d'or de la BNS à un prix proche du marché et, ainsi, de les exploiter de manière plus souple. La moitié environ de celles-ci ne sera plus utile à la politique monétaire et pourra dès lors être convertie en actifs plus rentables, je dirais même largement plus rentables.

Cette réforme consacre, en outre, formellement l'indépendance de la BNS avec l'obligation, bien sûr, de rendre compte de sa politique à la Confédération. La forme de cette information, à définir dans la loi, sera différente, qu'elle s'adresse au Conseil fédéral, au Parlement ou au public. Cette réforme précise, en outre, le mandat de notre banque centrale qui, compte tenu de sa nouvelle indépendance, prend une réelle importance. La formule retenue peut se résumer comme suit: mener une politique monétaire servant les intérêts généraux du pays, tout en accordant la primauté à la stabilité des prix. Dans la réalité économique, cela signifie en l'occurrence que sa tâche principale consistera à combattre aussi bien le renchérissement qu'à prévenir la déflation.

Ce mandat précis, à notre avis digne d'un article constitutionnel, a posé quelques problèmes politiques. La gauche et les syndicats souhaitaient élargir le mandat de la BNS en y ajoutant deux objectifs, à savoir la croissance et le plein emploi.

La majorité de votre commission vous propose, comme l'a d'ailleurs décidé le Conseil national, d'aller dans le sens du projet du Conseil fédéral. La mention «stabilité des prix» représente en quelque sorte un substitut fonctionnel à l'étaillonor.

En conclusion, je vous invite à entrer en matière et à suivre votre commission qui s'est prononcée pour un article constitutionnel moderne qui correspond à une réalité économique et politique.

Onken Thomas (S, TG): Das ist jetzt so überraschend schnell gegangen, dass ich fast überrumpelt worden wäre. Ich möchte eigentlich nicht ausführlich zum Eintreten sprechen. Ich bin ebenfalls für Eintreten auf diesen neuen Verfassungsartikel. Er enthält viele Profilierungen und Präzisierungen, die hochwillkommen sind – bis eben auf eine, zu der ich mich aber im Rahmen meines Minderheitsantrages noch äussern werde. Aber ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um Ihnen, Herr Bundesrat, im Rahmen dieser Eintretensdebatte eine Frage zu stellen, auf die Sie möglicherweise ohnehin zu sprechen gekommen wären.

Es ist ja so, dass bisher eigentlich weitgehend ein Konsens darüber bestand, dass zur Verwirklichung der Idee der Solidaritätsstiftung die strikte Goldbindung der SNB aufgehoben werden müsse. Diese Aufhebung ist nun im Rahmen der nachgeführten Bundesverfassung bereits erfolgt. Die nachgeführte Bundesverfassung, über die wir im April abstimmen werden, enthält die Bindung nicht mehr. Im neuen Verfassungsartikel wird das nun sozusagen vollendet und bekräftigt. Das heisst mit anderen Worten: Gestützt auf die nachgeführte Bundesverfassung könnte an und für sich ein entsprechendes Gesetz, beispielsweise ein Stiftungsgesetz, erlassen werden, das es erlaubte, die Idee einer Solidaritätsstiftung zügig in Gang zu setzen.

Nun haben wir jedoch gestern eine Medienmitteilung aus dem Eidgenössischen Finanzdepartement erhalten, die – entgegen auch Ihrer Äusserungen, Herr Bundesrat, und verschiedener Ihrer Mitarbeiter – eine andere Interpretation offen lässt, nämlich die, dass zuerst dieser neue Verfassungsartikel bereinigt und vom Volke angenommen werden müsse und dass erst daraufhin der Gesetzgebungsprozess in Angriff genommen werden könne. Hier möchte ich nun doch um eine Klärung bitten, denn ich gehe nach wie vor davon aus, dass die nachgeführte Bundesverfassung die weiteren Schritte zur Verwirklichung der Stiftung ebenfalls gestattet und dem Parlament und der Bevölkerung damit in keiner Art und Weise irgendwie ein Recht geschmälerter würde. Ich halte nicht dafür, dass als Grundlage nur dieser neue Verfassungsartikel, über den wir heute sprechen, Gültigkeit haben sollte und dass deshalb dieses ganze Prozedere, das jetzt noch ansteht, abgewartet werden muss.

Ich darf Sie bitten, sich hierzu zu äussern und nach Möglichkeit Ihre früher schon dargelegte Auffassung zu bekräftigen, dass die nachgeführte Bundesverfassung eine absolut ausreichende und taugliche Grundlage ist.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich muss zur Vorlage generell beim Eintreten nichts mehr sagen, weil Ihr Kommissionspräsident das in zutreffender Weise getan hat. Ich hatte eigentlich vor, im Falle einer breiteren Eintretensdebatte vor allem auf die Frage einzugehen, ob das Ziel der Preisstabilität in die Vorlage aufgenommen werden sollte oder nicht. Ich verschiebe diese Ausführungen aber auf die Diskussion des Antrages der Minderheit Onken. Ich behalte mir jedoch vor, relativ detailliert auf diese Frage einzugehen; denn es ist eine ganz entscheidende Frage. Im Vorfeld der Abstimmung könnte sie sogar «ideologisch aufgeladen» und somit zu einer sehr emotionalen Frage werden. Deshalb bin ich Herrn Onken dankbar, dass er diese Diskussion hier mit seinem Minderheitsantrag ermöglicht. Ich weiss, dass es für ihn und

für mich nicht um eine emotionale Frage geht, dass wir hier sachlich diskutieren können. Aber es könnte später eine relativ schwierige Diskussion geben, und deshalb sollten wir die Sache hier ausdiskutieren.

Ich möchte kurz auf das Problem eingehen, das Herr Onken aufgeworfen hat, weil ich in der Detailberatung nichts mehr dazu sagen werde, denn die Frage ist unbestritten. Ich muss aber in bezug auf die Goldbewirtschaftung generell etwas ausholen: Ich erkläre hier ausdrücklich, dass die SNB dieses Jahr kein Gold verkaufen wird, denn jedesmal, wenn wir über das Gold sprechen, geht die Meldung um die Welt: «Die Schweiz verkauft Gold!», und jedesmal kommt der Goldpreis ins Zittern. Das ist jetzt schon oftmals passiert. Es sind immer die gleichen Goldmengen, und es ist noch kein Gramm verkauft worden. Denn schon die Pressemitteilung, die Sie erwähnt haben, hat in der Weltwirtschaftspresse wieder Niederschlag gefunden. Es ist zum Heulen; aber das nur nebenbei. Der Grund für die Turbulenzen beim Goldpreis ist nicht bei den Diskussionen in der Schweiz zu suchen, dafür geht es um viel zu wenig, sondern in der Tatsache, dass die Europäische Zentralbank (EZB) weniger Gold braucht als die Summe der europäischen Notenbanken. Viele Notenbanken haben bereits klammheimlich Gold verkauft, und das drückte den Goldpreis. Die Schweiz spielt hier objektiv gesehen keine Rolle.

Eine Expertengruppe hat bekanntlich festgestellt, dass die SNB nach der Auflösung der Goldbindung des Frankens mehr Gold hat, als sie für die Durchführung der Geldpolitik benötigt. Das sind Plausibilitätsüberlegungen, das kann man mathematisch nicht genau festlegen. Aber man kann davon ausgehen, dass etwa die Hälfte dieser rund 2600 Tonnen genügen würde. Umgerechnet haben wir pro Kopf der Bevölkerung mit Abstand mehr Gold, als es irgendwo anders auf der Welt gibt. Es ist auch absolut gesehen sehr viel.

Das bedeutet, dass man mit 1300 Tonnen Gold etwas anderes tun könnte. Diese 1300 Tonnen Gold sind natürlich Volksvermögen. Nun gibt es zwei Vorlagen; darauf wurde hingewiesen. Das kompliziert es etwas, auch in bezug auf die zeitliche Koinzidenz. Man kann sich die Frage stellen: Warum ist nach der Nachführung der Bundesverfassung dieser Artikel noch nötig? Darauf komme ich beim Thema Geldpolitik zurück. Es gibt zwei Vorlagen, die dies ermöglichen: Eine ist die Änderung des Währungsartikels in der Bundesverfassung, die andere ist die Reform der Bundesverfassung. Beide Vorlagen enthalten die bisherige Gewinnverteilungsregel. Diese Regel bestimmt, dass ein Drittel des Reingewinnes der SNB an den Bund und zwei Drittel an die Kantone gehen. Die Frage stellt sich, ob das so richtig oder falsch sei. Jedenfalls haben wir es nicht angetastet. Die Kantone machen einen Rechtsanspruch darauf geltend. Sie sagen: Wir sind auch grosse Aktionäre. Das ist eine lange Geschichte, warum man diese Aktionariatsstruktur so gemacht hat. Ich will jetzt nicht darauf eingehen. Aber man kann mit Fug und Recht auch die Meinung vertreten, es seien andere Verteilschlüssel möglich. Wenn wir die Goldbindung aufheben und uns die Frage stellen, was wir mit dem überschüssigen Gold aus diesem einmaligen Akt der Aufhebung der Goldbindung machen, dann kann man sich auch die Frage stellen: Sollte dies auch nach dem Verteilschlüssel ein Drittel/zwei Drittel gehen? Das ist ja ein Aufwertungsgewinn, wenn man so will. Die Frage ist: Ist ein solcher Aufwertungsgewinn ein normaler Gewinn, der über die Ausschüttung gehen soll, oder ist er anders? Es gibt Indizien, dass er anders ist. Denn im Münzgesetz, aber unter dem alten Währungsregime, hätte das Parlament die Aufwertungsgewinne verteilen können. Man hat die Verteilung nicht immer nach dieser Ein-Drittel-zwei-Drittel-Methode geregelt. Ist eine Reserve Reingewinn, wenn man sie ausschüttet, oder nicht? Das sind Fragen, die man sich stellen kann.

Der Bundesrat – ich komme jetzt auf die Solidaritätsstiftung zu sprechen – war und ist grundsätzlich noch immer der Meinung, dass sowohl die Nachführung als auch dieser Artikel als Verfassungsgrundlage für die Solidaritätsstiftung genügen würden. Ich habe schon vor längerer Zeit mit den Kantonen Gespräche geführt, vor allem mit den Finanzdirektoren. Die Kantone wären damit einverstanden gewesen zu sagen:

Wir nehmen auf dieser Verfassungsgrundlage etwas von diesem Gold für die Solidaritätsstiftung heraus. Die Stiftung bräuchte je nach Goldpreis etwa 500 Tonnen. Wir müssen das ja belegen. Wenn der Goldpreis immer weiter erodieren würde, würde das immer schwieriger. Nehmen wir an, es seien etwa 500 Tonnen von den 1300 Tonnen Gold. Dann blieben noch 800 Tonnen für andere Zwecke. Hier haben die Kantone klar gesagt: Da beharren wir darauf, dass diese bewirtschaftet und im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln an Bund und Kantone ausgeschüttet werden.

Der Bundesrat hat Ihnen deshalb keinen entsprechenden Absatz vorgelegt. Es gibt einen Absatz in der Übergangsbestimmung, der ungefähr dem Absatz 6 des Beschlusses des Nationalrates entspricht. Der Bundesrat hat das nicht vorgesehen und in der Botschaft geschrieben, mit der Gesetzgebung könne man dann das Problem der Solidaritätsstiftung lösen.

Nun hat der Nationalrat eine andere Lösung getroffen. Ich möchte es in bezug auf Ihre Frage einmal so sagen, Herr Onken: In Rechtskreisen war umstritten, ob die bundesrätliche Interpretation, wonach das Stiftungsgesetz auf der Basis der Nachführung der Bundesverfassung erlassen werden könne, zulässig sei; das war rechtlich ziemlich umstritten, und auch im Bundesamt für Justiz waren die Meinungen dazu nicht eindeutig. Man darf, auch wenn man der Meinung ist, dass sich diese Bestimmung in der nachgeführten Verfassung als Grundlage eignen würde, mit Fug und Recht die Meinung vertreten, die Lösung des Nationalrates und Ihrer Kommission sei verfassungsrechtlich die wesentlich sauberere Lösung. Dann ist eine klare Verfassungsgrundlage vorhanden. Letztlich ist die Interpretation der Verfassung ja nicht Aufgabe des Bundesrates; er kann Vorschläge machen, er kann zuhanden der Materialien reden, aber letztlich bestimmt das Parlament darüber. Wenn nun das Parlament in einem Währungsartikel eine ausdrückliche Verfassungsvorlage vorschlägt, dann – so muss ich als Bundesrat sagen – ist das eine klare Interpretation durch das Parlament, dass es diese Verfassungsgrundlage will. Dann halte ich es nicht für machbar, dass Ihnen der Bundesrat aufgrund einer anderen Interpretation der Nachführung schon ein Gesetz unterbreitet, von dem Sie selber sagen, dass die Verfassungsgrundlage zuerst vorhanden und klar formuliert sein muss. Das ist der Grund dafür, dass wir das Stiftungsgesetz erst vorlegen werden, wenn das Volk über diesen Verfassungsartikel abgestimmt hat. Dann ist die Verfassungsgrundlage klar, und das ist das normale Verfahren. Wir könnten das vorher ins Parlament geben, aber ich gehe davon aus, dass es das Parlament wahrscheinlich nicht behandeln würde, solange die Verfassungsgrundlage nicht gesichert ist.

Würden Sie auf diese beiden Zusätze verzichten – also wenn jetzt in der Differenzbereinigung diese beiden Zusätze nicht da wären –, würden wir das indirekt als Zustimmung interpretieren, dass es das für die Goldbewirtschaftung nicht braucht, und dann würden wir das Stiftungsgesetz sofort bringen. Letztlich liegt es am Parlament, diese Entscheide zu treffen. Sollte nun aber das Volk diese Verfassungsgrundlage ablehnen, dann entstünde eine neue Situation, die neu beurteilt werden müsste. Das wäre eine nicht ganz einfache Situation, wenn man interpretieren müsste, das Volk habe die Vorlage abgelehnt, weil es die Stiftung nicht wolle; die Situation wäre dann anders, als wenn die Interpretation sein müsste, das Volk habe die Vorlage abgelehnt, weil es zum Beispiel den Hinweis auf die Geldwertstabilität nicht wolle.

Dann müsste man sich notfalls sogar überlegen, nur das Stiftungsgesetz zusammen mit einer kleinen Verfassungsänderung zu bringen oder – wenn die Meinung einhellig ist, dass die andere Interpretation, die der Bundesrat immer noch macht, zulässig ist – das Stiftungsgesetz dannzumal auf der Basis der Nachführung trotzdem zu bringen.

Durch diese Zusätze ist das etwas kompliziert geworden, und es ist sehr viel Interpretation dabei. Letztlich, wenn Sie dann ein solches Gesetz haben, haben wir kein Verfassungsgericht, das diese Frage endgültig entscheidet. So gesehen wären Sie natürlich durchaus in der Lage, das Gesetz einfach so zu verabschieden.

Zum Gesetz: Der Bundesrat hat ein paar Entscheide über die Stossrichtung dieses Stiftungsgesetzes gefällt. Es ist nach unserer Interpretation – obwohl das gewisse Medien anders gesehen haben – in der Vernehmlassung eigentlich sehr gut angekommen. Im Detail war man sich uneinig. Aber wir möchten versuchen, bis zum Moment, in dem das Stiftungsgesetz in Ihren Rat kommt, auch noch Vorstellungen darüber zu entwickeln, was man mit den übrigen 800 Tonnen Gold machen soll. Da gibt es einmal die ursprüngliche bundesrätliche Vorstellung, das Gold zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone zu verteilen. Es gibt persönliche Vorstösse, z. B. im Nationalrat, die wollen, dass man damit etwas für die Jugend und die Bildung macht. Sie wissen, dass die Frage diskutiert wird, ob man das Gold in den AHV-Fonds geben soll.

Uns scheint: Wenn gewisse Vorstellungen oder sogar schon ein gewisser Konsens bezüglich der Verwendung dieser 800 Tonnen Gold entwickelt werden könnten, dann würde das wahrscheinlich auch die Zustimmung des Volkes zur Stiftung erleichtern. Ich glaube daran, dass man diese Stiftung vor dem Volk durchsetzen kann, aber das ist heute nicht das Thema.

Wenn man dem Volk sagen würde, hier seien 1000 oder 1300 Tonnen Gold, das sei Volksvermögen, damit könne es sich selbst etwas Gutes tun, würde ich mich gegen eine Verschwendug wehren – ich habe das schon häufig gesagt –; das muss etwas Vernünftiges sein. Wenn dann das Volk vor der Frage steht, ob es alles für seine AHV, für sich braucht oder ob es einen Teil für sich braucht und zusätzlich in einem ideellen Bereich, zum Beispiel im Bereich der Solidarität, etwas sehr Schönes und Gutes macht, dann bin ich davon überzeugt, dass wir das Volk davon überzeugen können, einen Teil dieses Goldes für die Solidarität einzusetzen. Das ist der Grund, warum wir die Diskussion vielleicht etwas breiter führen sollten. Das zu diesem Punkt bezüglich der Verfassung.

Es hängt jetzt stark davon ab, wie dieser Währungsartikel gestaltet wird, wie wir ihn dann interpretieren werden. Verfassungsrechtlich kann man wahrscheinlich schon sagen, dass die Lösung des Nationalrates und auch Ihre Lösung sauberer sind. Ihre ist noch eine Spur konsequenter. Deshalb kann der Bundesrat dieser Lösung zustimmen. Im übrigen bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie eintreten.

Zum eigentlich fast wichtigsten Problem werde ich dann im Zusammenhang mit dem Antrag der Minderheit Onken Stellung nehmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung

Arrêté fédéral relatif à un nouvel article constitutionnel sur la monnaie

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 38

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Onken)

.... des Landes. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

.... Der Reingewinn geht nach einer

Abs. 6

Streichen

Art. 39

Proposition de la commission

AI. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Onken)

.... du pays. (Biffer le reste de l'alinéa)

AI. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 5

.... sa mission. Le bénéfice

AI. 6

Biffer

Abs. 1, 2 – AI. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – AI. 3

Onken Thomas (S, TG): Ich danke dafür, dass ich zuerst das Wort bekomme, und hoffe, Kollege Brändli ein paar «Steilpässe» für seine Gegenargumentation zu liefern. Ich habe bereits in meinem ersten, kurzen Votum gesagt, dass ich grundsätzlich diesen neuen Verfassungsartikel ebenfalls begrüsse. Das meiste, was er enthält, ist heute in diesem Halbrund hier völlig unbestritten: die Aufhebung der Goldbindung – die wir schon in der nachgeführten Verfassung vollzogen haben –, die Verankerung der Unabhängigkeit der SNB – die außerordentlich wichtig ist und die ebenfalls in der Nachführung bereits bekräftigt wurde –, dann natürlich auch die Verpflichtung zur Rechenschaftsablage durch die SNB, die etwas vereinfachten Verfahren und die insgesamt schlankere Formulierung der ganzen Bestimmung – wer wollte da dagegen sein?

Aber hier, bei diesem Absatz 3 nun, bei der Festschreibung des Auftrages, scheiden sich die Geister. Hier soll offenbar eine Kursänderung vorgenommen werden: eine Infplikation der SNB auf ein vorrangiges Ziel, auf eine Priorität, nämlich die Preisstabilität, hinter der andere Anliegen, andere Ziele zurückstehen sollen. Anders kann man diese neue Bestimmung nicht interpretieren. Gegen diese Gewichtsverschiebung, die hier vorgenommen wird, trete ich an.

Ich beantrage Ihnen, bei dem Mandat der SNB zu bleiben, das bisher Gültigkeit hatte, nichts anderes. Seit 1951 ist Artikel 39 der Bundesverfassung in Kraft. In zwei Jahren könnte er seinen 50. Geburtstag feiern. Seit 1951 ist die SNB verpflichtet, eine Geld- und Währungspolitik zu betreiben, «die dem Gesamtinteresse des Landes dient» – das ist die Bestimmung –, und seit 1951 tut die SNB dies nach bestem Gewissen und mit der Sachkunde ihrer Direktion und ihres Stabes. Mal erriet sie dabei scharfe Kritik von links, weil sie die geldpolitischen Zügel zu lange zu straff angezogen hat und weil ihre restriktive Haltung in der Wirtschaft tiefe Bremspuisen hinterlässt. Mal steht sie im Kreuzfeuer von rechts, weil sie Helvetias Geldkleid vorübergehend zu weit geschniedert hat und der zu üppig geratene Segen die Inflationskurve

nach oben schnellen lässt. Immer aber war die Nationalbank in der Vergangenheit bemüht, jenen mittleren, jenen ausgewogenen Kurs der geldpolitischen Tugend zu steuern, der möglichst sensibel auf das delikate Spiel von Angebot und Nachfrage reagiert und damit die heikle, im Gesamtinteresse liegende Balance wahrt.

Und jetzt sage mir eine oder einer im Saal, wir seien damit alles in allem schlecht gefahren. Und es behauptet jemand im Ernst, es bestehe dringender Handlungsbedarf, mit einem korrigierten Auftrag die Zukunft zu bewältigen, und nur wenn diese Präzisierung erfolge, gelänge das auch. Das ist wirklich Unsinn! Die Verpflichtung auf das Gesamtinteresse des Landes, d. h. auf das Gemeinwohl seiner Bevölkerung, auf das Wohlergehen seiner Wirtschaft, die Orientierung hin auf den Dienst am Ganzen, auf die Ausgewogenheit der Bemühungen sind es – sie waren es in der Vergangenheit und werden es auch in der Zukunft sein –, die die Richtschnur bilden, nach der die Nationalbank ihre Währungspolitik ausrichten muss. Dass wir bei dieser Orientierung, bei dieser Richtschnur bleiben, ist es im Grunde genommen, was ich Ihnen vorschlage und was mein Minderheitsantrag zweifellos garantiert. Ebenso sehr, wie es jetzt fünfzig Jahre lang damit gutgegangen ist, kann und wird es auch in Zukunft gutgehen. Preisstabilität wird damit nicht abgewertet, so wenig wie das in der Vergangenheit der Fall war. Wer als Währungshüter das Gesamtinteresse eines Landes sucht, kommt ja an diesem wesentlichen Kriterium auch nicht vorbei; er muss ihm im Gegenteil hohe, höchste Beachtung schenken, wenn er die Substanz des Volksvermögens nicht schmälen möchte. Aber es kann eben auch Phasen geben – es hat sie gerade in der jüngsten Vergangenheit gegeben –, wo das Gesamtinteresse dieses Landes und seiner Menschen vorübergehend nach anderen Akzentsetzungen verlangt und wo es erforderlich ist, unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls andere, belebende Impulse zu geben und eine geringe Inflation sogar in Kauf zu nehmen, um den Konsum anzukurbeln und damit Arbeitsplätze zu schaffen. Diese konjunkturellen und volkswirtschaftlichen Aspekte stehen eben auch im Raume, und die wirtschaftswissenschaftliche Forschung gibt ihnen heute – im Gegensatz zur reinen Fixierung auf die Preisstabilität – sogar eine grössere Bedeutung als in der Vergangenheit.

Das alles aber ist schon in der Vergangenheit mit der bisherigen Bestimmung gestaltet. Es war auf der gegebenen Verfassungsgrundlage möglich, und es ist im grossen und ganzen besonnen, weitsichtig wahrgenommen worden. Will das wirklich jemand bestreiten? Warum also jetzt plötzlich diese neue Formulierung? Warum jetzt plötzlich dieser Vorrang für die Preisstabilität? Warum soll das à tout prix jetzt in dieses Grundgesetz hineingeschrieben werden? Das ist das, was ich und mit mir viele andere nicht verstehen. Man beschwört damit eine völlig überflüssige Opposition herauf. Ja, man nimmt sogar, vielleicht mutwillig, das Scheitern der ganzen Übung in Kauf, nur um diese an sich schon stetige, kontinuierliche und unbeirrte SNB in ihrem Handlungsspielraum in ein noch engeres, restriktiveres Korsett zwängen zu können. Zu dieser Gefahr der Opposition, Herr Bundesrat, gesellt sich allenfalls noch eine zweite. Wenn Ihre Interpretation von vorhin Platz greift, dass dieser Verfassungsartikel – und nur dieser! – die Grundlage für die Solidaritätsstiftung abgeben könne, kommt auch noch die Opposition derjenigen dazu, die die Solidaritätsstiftung nicht wollen und die deshalb schon die Verfassungsgrundlage bestreiten und gegen diesen Artikel ankämpfen werden. Von zwei Seiten her kumulieren sich sozusagen mögliche Neinstimmen, und das macht mir doch etwas Sorge. Hier sollte im Grundsatz weiterhin bei der Haltung geblieben werden, dass die SNB aufgrund der nachgeführten Verfassung in der Lage ist, die erforderlichen Goldverkäufe zu tätigen, und dass darauf auch ein Gesetz abgestützt werden kann.

Die Gründe, die für diese Änderung vorgebracht werden, vermögen mich jedenfalls nicht zu überzeugen. Man sagt, Europa erwarte das von uns. Dass ich nicht lache! Europa erwartet von uns gar nichts, ausser dass wir eine vernünftige, berechenbare, der Prosperität dieses Landes und auch unserer Partner gleicherweise dienende Währungspolitik wei-

terführen. Dass wir unsere Politik weiterführen, das wird erwartet. Für unsere konstitutionellen Formulierungskünste interessiert sich in Brüssel kein Mensch. Papier ist ja bekanntlich ohnehin geduldig. Der Tatbeweis unseres Handelns ist massgebend, und diesen erbringen wir seit Jahrzehnten auf die vorbildlichste Art und Weise.

Soll die Europäische Union ihre Ausreisser und ihre largen, jeder politischen Pression willfährigen Nationalbankiers ein bisschen an die Kandare nehmen; das mag wohl nötig sein. Wir brauchen jedenfalls diese selbst auferlegte Disziplinierung nicht, und wir müssen sie schon gar nicht in vorauselendem Gehorsam in unsere Verfassung hineinschreiben. Immer dieses Musterschülerhafte, immer dieses unerschütterliche Pflichtbewusstsein, das uns sogar Dinge realisieren lässt, die niemand von uns fordert!

Die Aufhebung der Goldbindung erfordere diese Korrelat – auch da muss man sagen: Dieses Argument ist an den Hahnen herbeigezogen. Die Realität, die währungspolitische Realität, hat sich schon seit Jahrzehnten von dieser Goldbindung entfernt; die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist so gross geworden, dass das schon bisher keine Fessel mehr war, dass das schon bisher niemanden mehr gehindert hat, losgelöst eine vernünftige Politik zu machen. So kann man meines Erachtens nicht argumentieren.

Andere überzeugende Argumente habe ich nicht gehört; eine Präzisierung des Mandates ist es ja letztlich auch nicht, ich würde sogar sagen, im Gegenteil. Dieses Verhältnis zwischen einem übergeordneten Gesamtinteresse einerseits und der vorrangigen Preisstabilität andererseits – also zwischen einem Ziel und einem Instrument – ist sehr interpretations- und auslegungsbedürftig. Wenn man sich die Materialien der Kommissionen oder der Räte ansieht, dann wird man hier schon auf die unterschiedlichsten Auslegungen stossen. Eine Erhellung und eine Präzisierung stellt das meines Erachtens nicht dar. Ich weiss, dass ich hier gegen eine Wand anrede, Sie haben alle schon innerlich entschieden, in den Fraktionen darüber geredet und Beschluss gefasst. Aber ich bin der Überzeugung, dass diese Lösung – mit der wir in der Vergangenheit gut gefahren sind – auch die Lösung wäre, die für die Zukunft tragen würde und Bestand haben könnte. Man könnte viele Widerstände, viele unnötige Befürchtungen und viel Opposition eindämmen, wenn man dabeibleibe, zu sagen, die Währungspolitik müsse im Gesamtinteresse des Landes liegen, die Preisstabilität sei ein wesentlicher Faktor und darin eingeschlossen. Eine Hervorhebung in der Verfassungsbestimmung braucht es dazu nicht.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und nicht der Neuformulierung von Bundesrat und Nationalrat zu folgen.

Präsident: Das Wort hat nun Herr Brändli für die Verwertung der angekündigten «Steilpässe».

Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter: Es war nicht meine Absicht, irgendwelche «Steilpässe» aufzunehmen, als ich Herrn Onken das Wort überliess. Aber ich hatte gerücheweise gehört, dass er, nachdem die Kommission seinen Antrag mit 9 zu 1 Stimmen abgelehnt hätte, diesen zurückgezogen hätte. Deshalb, dachte ich, könnte man die Debatte vielleicht reduzieren.

Ich möchte doch zur Sache etwas nüchtern Stellung beziehen.

Vorerst möchte ich zwei Dinge klarstellen:

1. Herr Onken sagt immer, jemand habe gesagt, es bestehe ein dringender Handlungsbedarf und deshalb müsse man diese Vorrangigkeit aufnehmen. Das habe ich hier in diesem Saal und auch in der Kommission nicht gehört. Von einem dringenden Handlungsbedarf war nie die Rede.

2. Es war auch nie die Rede davon, dass Europa erwartet, dass wir diese Formulierung aufnehmen. Ich habe nur gesagt, in der europäischen Verfassung sei dieser Grundsatz – der heute in vielen modernen Verfassungen enthalten ist – enthalten und deshalb solle man ihn im Interesse der Rechtssicherheit bei uns auch aufnehmen. Von einer Erwartung von seiten Europas war keine Rede.

Ich komme zum Konzept. Ich habe Ihnen gesagt: Eine Währungspolitik «im Gesamtinteresse des Landes» bedeutet: Wir streben ein angemessenes Wachstum an; wir streben eine geringe Teuerung und eine hohe Beschäftigung an. Die Goldbindung – das darf man nicht unterschätzen – ist emotional ein sehr wichtiger und auch vertrauensbildender Punkt, der nun wegfällt. Deshalb spielt es schon eine Rolle, ob man ein Korrelat zu diesem Punkt schafft und die Preisstabilität, die eine ganz wesentliche vertrauensbildende Voraussetzung in der Geld- und Währungspolitik darstellt, explizit erwähnt.

Preisstabilität ist die wesentliche Voraussetzung für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und – was hier sehr deutlich gesagt werden muss – auch ein sehr wesentliches soziales Anliegen. Ich möchte das nicht im Detail ausdeutzen; wir haben darüber in der Kommission diskutiert. Deshalb kann man die Preisstabilität hier nicht nur als Nebenpunkt behandeln.

Es ist natürlich eine Präzisierung des Notenbankauftrages, wenn man hier die Preisstabilität explizit erwähnt. Ich habe auch grosses Vertrauen in die Gremien der SNB; aber hier geht es darum, Verfassungsrecht zu schaffen – nicht nur für die Personen, die heute in dieser Nationalbank tätig sind, sondern auch mit Blick auf die fernere Zukunft.

Ich habe darauf hingewiesen, dass die Preisstabilität in vielen modernen Währungsverfassungen explizit erwähnt wird. Es ist heute unbestritten, dass die Preisstabilität diesen Stellenwert hat. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass wir doch eher zur Unsicherheit beitragen als zur Sicherheit und zum Vertrauen in unsere Geld- und Währungspolitik, wenn wir jetzt in der Schweiz diesen Grundsatz weglassen, nachdem wir auch die Goldbindung streichen. Wie gesagt ist es nicht ein Punkt, an dem schlussendlich die ganze Geld- und Währungsverfassung hängt.

Die Kommissionsmehrheit war aber überzeugt davon, dass diese Ergänzung Sinn macht. Der Bundesrat hat sie beantragt, der Nationalrat hat sie so beschlossen, und ich bitte Sie, auch hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Gemperli Paul (C, SG): Ich bin nicht Mitglied der Kommission, und ich wollte mich an sich zu diesem Geschäft auch nicht äussern, aber die Ausführungen von Herrn Onken haben mich doch etwas herausgefordert.

Das Lob, das er der SNB gespendet hat, wird die SNB ausserordentlich freuen. Es hat aber nicht immer so geklungen, auch nicht von seiten seiner politischen Freunde. Man rühmte die SNB in der Vergangenheit nicht immer derart, wie Herr Onken das heute getan hat.

Ich möchte Herrn Onken einmal darauf aufmerksam machen, dass er im Grunde genommen das, was heute laut Antrag der Mehrheit als neuer Verfassungsartikel vorgeschlagen wird, nicht richtig interpretiert. Es ist nicht nur einfach nur von Preisstabilität die Rede. Man kann nicht behaupten, dass mit dem Vorschlag der Mehrheit ein Paradigmenwechsel in einer Art und Weise stattfinden soll, der volkswirtschaftlich praktisch zu einer vollen Umstellung führen würde.

Wenn Herr Onken Artikel 39 Absatz 3 richtig liest, sieht er, dass die Geld- und Währungspolitik «im Gesamtinteresse des Landes» zu führen ist, wobei das Ziel der Preisstabilität vorrangig ist. Die Preisstabilität wird somit als vorrangiges Ziel bezeichnet, aber nicht als alleiniges Ziel.

Damit komme ich zum Materiellen: Die SNB leistet mit der Wahrung der Preisstabilität einen wirksamen Beitrag zur Förderung des harmonischen Wachstums der schweizerischen Volkswirtschaft. Das ist eigentlich das Ziel. Die Preisstabilität soll dazu beitragen, dass unsere Volkswirtschaft harmonisch wächst. Hier liegt eigentlich der Hase im Pfeffer. Die SNB kann, realistisch beurteilt, mit den Instrumentarien, die ihr zugefüllt sind, auch nicht mehr leisten. Mit der Geldpolitik kann in einer geschlossenen Volkswirtschaft dauerhaft nur das Preisniveau beeinflusst werden. Irgendwelche anderen Ziele auch noch mitzuverfolgen ist sachlich nicht möglich.

So ist es leider, Herr Onken. Es ist eine harte Tatsache, aber es ist eine Folge der Gegebenheiten. Man kann nicht mit Wunschdenken einfach noch etwas anderes herbeireden.

Mit einer Politik, die auf Preisstabilität ausgerichtet ist, gibt es Nebeneffekte, nämlich dass das Auf und Ab der Konjunktur geglättet werden kann. Das will man ja mit einer auf Preisstabilität ausgerichteten Politik; man will das Auf und Ab der Konjunktur glätten. Damit will man auch Arbeitsplätze erhalten und ein vernünftiges Wachstum der Wirtschaft gewährleisten. Die Preisstabilität steht nicht für sich allein. Sie ist die beste Voraussetzung für Wachstum und Arbeitsplätze. Wir tun daher gut daran, die Preisstabilität in den Vordergrund zu stellen, weil die anderen Früchte nachher auch kommen. Haben wir keine Preisstabilität, dann kommt es, wirtschaftlich gesehen, häufig auch zu Fehlallokationen. Mittel werden falsch verwendet, weil das Auf und Ab zu Entscheiden führt, die nicht nachhaltig sind.

Müsste die Notenbank auch noch expressis verbis Vollbeschäftigung und Wachstum garantieren, dann wäre sie von der Aufgabenstellung her letztlich überfordert. Man kann nicht gleichzeitig zwei, geschweige denn drei Herren dienen – das steht schon in der Bibel. Herr Bundesrat Villiger hat darauf hingewiesen, dass Mehrfachziele zu einer aktivistischen Geldpolitik führen würde, die letztlich für die ganze Wirtschaft des Landes keine positiven Auswirkungen hätte. Zu diesen Ausführungen kann auch ich stehen, und ich möchte Sie daher bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais vous inviter à soutenir la proposition de minorité Onken pour deux raisons principales:

1. La première a été largement évoquée tout à l'heure par M. Onken, je n'y reviendrai donc pas. C'est l'idée que la mention expresse de la stabilité des prix dans ce nouvel article constitutionnel sur la monnaie est l'expression d'une conception monétariste de l'économie qui a pourtant démontré son inefficacité. Cette inefficacité, notamment les années dernières, a été si évidente que même l'OCDE, une organisation qu'on ne peut pas soupçonner de dérive socialiste, l'a remarqué et a dénoncé les ravages de cette politique de la BNS dans les analyses régulières qu'elle publie sur la situation économique suisse. L'OCDE a dénoncé les graves lacunes de la politique conjoncturelle de la BNS, rivée à son objectif de stabilité des prix, alors même que la formule n'était pas inscrite dans la constitution. C'est dire si le fait d'ajouter cette notion de stabilité des prix, d'en faire un objectif prioritaire, va conduire à un renforcement des erreurs du passé.

Il est tout à fait étonnant que les responsables de la BNS n'aient pas acquis un brin de modestie eu égard aux résultats de leurs actions antérieures, et qu'ils s'obstinent à défendre un concept dépassé. Il est, Monsieur le Conseiller fédéral, encore moins compréhensible que, vous-même, vous ayez emboîté le pas à ces exigences de la BNS.

2. La BNS a démontré, les années passées, non seulement une grave incapacité à gérer la politique conjoncturelle, mais elle a encore démontré qu'elle était fort peu capable de gérer sa propre fortune. Là également, de nombreuses voix se sont élevées, pas toutes socialistes. Plusieurs professeurs d'économie, dans nos universités, ont dénoncé de manière lumineuse les rendements dérisoires que rapportait la gestion de la fortune de la BNS en comparaison internationale, cette passivité de gestion étant naturellement étroitement liée à l'obsession des responsables de la BNS à maintenir des stocks d'or au-delà de tout ce qui est raisonnable.

Il est tout à fait contestable d'évoquer dans cette discussion des exemples étrangers. La BNS est pratiquement la seule banque centrale du monde à pratiquer une politique monétaire aussi dogmatique et monétariste. Même la banque fédérale américaine joue sur les taux et sur la politique conjoncturelle avec plus de discernement que la BNS.

Il ne s'agit pas ici simplement d'un débat académique. Il y a des faits, notamment des faits du passé récent, qui démontrent que l'ancrage de la politique sur la stabilité des prix produit des résultats désastreux. Ces dernières années, cette politique a produit d'immenses dégâts. Il faut donc absolument changer de perspective, obliger la BNS à regarder le monde tel qu'il est, et pas tel qu'elle souhaiterait qu'il soit, et mentionner dans l'article constitutionnel sur la monnaie l'inté-

rêt général du pays en s'abstenant de s'accrocher à la sacro-sainte stabilité des prix qui n'est plus un argument de gestion monétaire aujourd'hui.

Bloetzer Peter (C, VS): Ich möchte auf die Aussagen der Kollegen Onken und Gentil doch noch etwas antworten. Herr Onken hat uns gesagt, die Schweiz habe mit der bestehenden Fassung des Geld- und Währungsartikels nun seit fünfzig Jahren gute Erfahrungen gemacht, und es habe ihm noch niemand erklärt, warum jetzt dieser Artikel ergänzt werden müsse. Kollege Onken, das entspricht einfach nicht den Tatsachen. Der Präsident des Direktoriums der SNB, Hans Meyer, hat uns in der WAK klar und gut nachvollziehbar dargelegt, dass der Entwurf des Bundesrates nichts anderes als die Festschreibung einer bewährten Währungs- und Geldpolitik der SNB ist, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

Herr Gentil möchte ich sagen, dass es auch unser aller Anliegen ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Wir wollen mit der OECD zusammenarbeiten, wir tun dies auch multilateral. Ich habe das Problem der Arbeitslosigkeit als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses des Europarates mit der OECD eingehend bearbeitet, und wir teilen die Auffassung der OECD. Wie der Präsident des Direktoriums der SNB und wie der Bundesrat erklärt auch die OECD ganz eindeutig: Mit Inflation kann die Arbeitslosigkeit nicht nachhaltig bekämpft werden. Man kann wohl kurzfristig mit einer sehr grosszügigen Geldpolitik etwas in bezug auf das Wachstum bewirken, aber mittel- und langfristig ist dies weiter nicht möglich.

Wenn wir hier nun das festschreiben, was bewährte Geld- und Währungspolitik unserer Nationalbank ist, so ist das im Grunde genommen nichts anderes als eine Nachführung, die eigentlich schon in das Nachführungsprojekt Bundesverfassung gehört hätte. Wir tun nichts anderes, als das, was wir auf bewährte Art und Weise bereits in der Praxis anwenden, ehrlich und transparent in der Verfassung festzuschreiben. Das ist der Grund, warum ich, gegen die Argumente von Kollege Onken, der Kommissionsmehrheit zustimme.

Schüle Kurt (R, SH): Herr Onken hat gesagt, die Sicherung der Preisstabilität sei eine selbstverständliche Aufgabe der SNB. Wenn dem so ist, sollten wir das auch im Gesetz zum Ausdruck bringen, weil die Preisstabilität Priorität haben muss.

Wenn ich die Argumentation von Herrn Onken und Herrn Gentil höre, dann höre ich die Kritik, die Oskar Lafontaine an der Europäischen Zentralbank geübt hat. Genau das war die Tonalität dieser Kritik, und Sie wissen, dass Herr Lafontaine mit seinen Vorstellungen gescheitert ist, selbst innerhalb einer SPD- und grünen Regierung.

Also meine ich: Sagen wir doch hier und heute klar ja zu einer Stabilitätspolitik!

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bin froh um diese Diskussion; ich habe das schon beim Eintreten gesagt. Herr Onken hat gesagt, den Materialien und Diskussionen könne man nicht entnehmen, wie dieser Artikel konkretisiert werden solle. Deshalb versuche ich von der bundesrätlicher Warte aus, ein paar Bemerkungen zu machen – auch zuhanden der Materialien.

Ich fange zuerst bei der Bemerkung von Herrn Onken an. (Zwischenruf Onken: Ich habe mich zu Herrn Gentil aufs Sünderbänkchen gesetzt!) Dann kann ich beide Sünder gleichzeitig ansprechen; (Heiterkeit) es gibt vor allem zu Herrn Gentil auch noch einiges zu sagen – ich nehme das vorweg. Ich glaube, Herr Gentil, Ihre Kritik an der SNB und deren Politik – Herr Onken hat sie ja eigentlich eher gerühmt – ist doch etwas überzogen. Die OECD hat tatsächlich im Länderbericht 1997 eine Kritik angebracht; diese hat sich vor allem auf die Geldpolitik der Jahre 1995 und 1996 bezogen. Wir wissen alle, dass die Lockerung etwas spät kam. Aber z. B. im letzten Bericht des Währungsfonds wurde die Nationalbankpolitik wieder ausgesprochen gelobt. Ich glaube, auch der Vorwurf, man sei mit der Loslösung von der Goldbindung zu spät gekommen und habe das Vermögen falsch bewirtschaftet, ist

nicht gerechtfertigt. Die SNB konnte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gar nichts anderes tun. Das ist auch der Grund dafür, warum wir diese Bindung jetzt aufgebrochen haben und die Goldbewirtschaftung mit dem vorliegenden Währungsartikel zulassen; wir haben aber schon mit der letzten Teilerevision des Gesetzes eine bessere Bewirtschaftung zugelassen.

Umgekehrt muss ich klar sagen: Ich bin auch nicht der Meinung, dass die SNB ein Anleger wie eine Pensionskasse ist. Sie hat eine andere Funktion und darf nicht auf Ertrag schauen, sondern muss eine definierte Funktion erfüllen. Auf einzelne Argumente komme ich noch zurück.

Herr Onken hat im Zusammenhang mit meinem vorherigen Votum gesagt, diese Interpretation sei gefährlich, denn wenn sich die Gegnerschaft des geldpolitischen Artikels mit derjenigen der Stiftung kumuliere, seien die Chancen vor dem Volke noch schlechter. Das ist der Grund, Herr Onken, warum ich mich dagegen gewehrt habe, irgendeine konkrete Goldverwendungsbestimmung schon in den Verfassungsartikel aufzunehmen; in der ständerätlichen Kommission wurde dies kaum verlangt, wohl aber in der nationalrätlichen. Der eine wollte schon die AHV festschreiben, der andere die Stiftung, der dritte wollte festschreiben: nur Erträge, aber die Substanz muss bleiben – und umgekehrt. Aber alle waren sich im Prinzip darüber einig, dass dies nicht präjudiziert werden darf, sondern dass dieser Artikel lediglich zulassen muss, dass man mit einem Teil des Goldes etwas anderes macht. Darüber bestand ein grosser Konsens.

Und der ist auch in Ihrem Artikel hier drin. Deshalb glaube ich, dass es ein gemeinsames Interesse gibt, mit diesem Gold etwas zu tun – ob man die AHV, die Bildung oder eine Stiftung begünstigen will. Ich glaube deshalb nicht, dass diese Gegnerschaft kommt. Das Volk wird dann natürlich Gelegenheit haben, zum Stiftungsgesetz mittels des Referendums gegebenenfalls noch Stellung zu nehmen. Die Mitsprache des Volkes bleibt – zu Recht – gesichert.

Nun haben Sie gesagt, dieser fünfzigjährige Artikel habe eigentlich seinen Dienst getan. Er hat natürlich vor fünfzig Jahren eine andere Funktion gehabt. Es ist dann eigentlich erst 1973 mit dem Zusammenbruch der festen Wechselkurse, mit dem Abkommen von Bretton Woods, Bewegung hineingekommen. Ihr Kommissionssprecher hat es angedeutet; Sie haben es eher negativ bewertet, aber es ist im Kontext eben doch nicht unwichtig: Das ursprüngliche Konzept der Goldbindung hat dazu geführt, dass die Goldmenge – wegen der Bindung des Geldwertes an ein natürlich knappes Gut – nicht einfach expandieren konnte, sondern an die Goldproduktion gebunden war. Damit war eigentlich ein inhärenter, natürlicher Mechanismus zur Vermeidung von Inflation eingebaut. Wenn wir jetzt diese Goldbindung lockern – natürlich ist das schon lange nicht mehr so konkret, da haben Sie recht –, ist es an sich vernünftig, dass man nun diese offizielle Lösung der Goldbindung mit vertrauensbildenden flankierenden Normen «garniert».

Die eine ist die Unabhängigkeit der Notenbank, die man verstärkt. Die andere ist die Reservebildungspflicht. Die dritte ist die relative Priorität der Preisstabilität, die wir jetzt einbringen; ich komme noch auf den Begriff «relativ» zu sprechen. Das vierte Element: Wir wollten uns in der Definition der Geldpolitik nicht zu sehr von den europäischen Normen entfernen, die jetzt von der Europäischen Zentralbank konkretisiert worden sind.

So gesehen macht das ganze Konzept eben schon Sinn. Der eigentliche Streit ist nun aber ein anderer. Es ist der wirtschaftspolitische Streit: Was ist der Stellenwert der Geldpolitik im Rahmen der wirtschaftspolitischen Instrumente? Die klassischen wirtschaftspolitischen Instrumente kennen Sie: Das sind die Wettbewerbspolitik, die Fiskal- oder Finanzpolitik und die Geldpolitik. Aber ganz andere kommen natürlich auch noch dazu: die Infrastrukturpolitik und – wahrscheinlich besonders wichtig – die Bildung, die Innovation, all diese Dinge. Das ist eigentlich der wachstumsträchtigste Faktor von allen.

Jedes dieser Instrumente hat besondere Fähigkeiten. Die Kunst – die Wirtschaftspolitik ist ja eine Kunst, nicht eine Wis-

senschaft! – besteht darin, diese Instrumente geeignet einzusetzen. Hier hat nun die Geldpolitik Qualitäten, die eingesetzt werden müssen, aber es sind eben nicht alle. Der Disput ist der: Soll man nun mit der Geldpolitik vor allem die Preisstabilität sichern, oder soll man versuchen, ebenbürtig damit auch beschäftigungspolitische Ziele, Ausfuhrziele usw. zu verfolgen?

Vor allem Herr Gentil hat uns monetaristisches Denken vorgeworfen. Ich glaube, die Wissenschaft ist heute etwas weiter, ist nicht mehr bei diesem reinen Gegensatz von Keynes und Monetaristen. Die Brücken zwischen den beiden Theorien sind etwas «ausgeleuchtet» worden. Wir haben uns hier klar nicht für eine knallharte monetaristische Formulierung mit einer Ausschliesslichkeit der Preisstabilität entschieden. Wir haben sogar die Formulierung, welche von der Expertenkommission vorgeschlagen wurde, etwas aufgeweicht. Die Differenzen sind nicht so riesig, doch ich könnte jetzt in Wortklauberei machen. Ich werde das nicht tun; aber in der Kommission des Nationalrates sind knallharte Formulierungen, die nur auf die Preisstabilität zielen – ohne die Priorität des Gemeinwohls –, abgelehnt worden. Ich bin froh darüber und will das etwas ausdeutzen.

Man muss bei der Geldpolitik wie bei vielem anderen zwischen den kurzfristigen und den langfristigen Auswirkungen unterscheiden: Langfristig bewirkt eine expansive Geldpolitik keine Zunahme des Wachstumspotentials und auch keine Senkung der Arbeitslosigkeit, und zwar deshalb, weil sich langfristig mit der Ausweitung des Geldkleides nur die nominalen Faktoren verändern; die Inflation ist praktisch sicher, aber die realen Faktoren verändern sich eigentlich nicht.

Kurzfristig hingegen hat Geldpolitik durchaus reale Auswirkungen, und das wird von den eher rechts stehenden Denkern häufig unterschlagen – hier haben Sie sicher bis zu einem gewissen Grade recht. Kurzfristig sind die Preise in vielen Bereichen stabil, wegen gewerkschaftlichen Bindungen, wegen den gedruckten Preislisten, die man nicht ständig ändern kann usw. Solange die Preise starr sind, kann eine Veränderung der Geldpolitik den Output und damit auch die Beschäftigung beeinflussen, und zwar in der einen oder anderen Richtung.

Nun muss die Wirtschaftspolitik letztlich – abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen, wenn z. B. der Franken-kurs wegen einem externen Schock oder so etwas plötzlich steigt – immer langfristig angelegt sein. Wenn Sie über Geldpolitik kurzfristig etwas Beschäftigung schaffen wollen und in der Folge den sicheren Inflationsschub haben, müssen Sie mit einer sehr restriktiven Geldpolitik diese Inflation wieder herunternehmen. Das wirkt sich dann wieder umgekehrt aus und kann wieder Arbeitsplätze vernichten. Deshalb muss man sehen, dass eine expansive Geldpolitik mit ihren inflatorischen Folgen langfristig mit hohen Kosten verbunden ist.

Auf der anderen Seite – deshalb ist die Diskussion so wichtig – kann eine zu restriktiv geführte Geldpolitik ebenso schädliche Folgen haben. Sie kann kurzfristig zu einer Verlangsamung des Wachstums führen, und daraus können strukturelle Veränderungen entstehen, so dass sogar das Wachstumspotential einer Wirtschaft abnehmen kann.

Deshalb sage ich das hier ausdrücklich zuhanden der Materialien: Unter Stabilität verstehen wir nicht nur die Vermeidung von Inflation, sondern auch ganz klar die Vermeidung von Deflation. Das ist wichtig. Wenn Sie noch Zahlen wollen – da gibt es ja einen Streit, in der Botschaft steht bis 1 Prozent, wir wissen ja auch alle, dass unsere Indizes die Inflation wahrscheinlich tendenziell etwas überschätzen –: Man kann also im Prinzip sagen, dass Inflation, Teuerung bis 1 oder 2 Prozent durchaus mit Preisstabilität vereinbar sind; ich würde sogar bis 2 Prozent gehen. Bei 3 und 4 Prozent wird es dann schon sehr erheblich.

Unter diesen Aspekten kann man nun die Vor- und Nachteile einer weiter oder enger gefassten Formulierung beurteilen. Eine engere Formulierung, welche das Ziel der Preisstabilität absolut priorisieren würde, schiene auch dem Bundesrat zu eng, weil er diese realen Auswirkungen der Geldpolitik auch vernachlässigt. Zudem kann ein unbedingter Vorrang der Preisstabilität natürlich auch zur Befürchtung Anlass geben,

dass die SNB einseitig nur Inflationsbekämpfung betreiben könnte. Es ist unberücksichtigt, dass ein kurzfristiges Abweichen von diesem Ziel je nach Situation toleriert werden muss. Die SNB hat ja mehrfach gesagt, dass sie je nach Wechselkursentwicklung vielleicht einmal kurzfristig eingreifen muss; das darf man mit einer allzu absoluten Formulierung nicht verunmöglichen.

Die Gewährleistung einer möglichst ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung muss das Hauptziel bleiben. Hier stellt diese relative Priorisierung der Preisstabilität klar, dass eine Geldpolitik mit stabilen Preisen langfristig der beste Beitrag zur Erreichung einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung darstellt. Da muss natürlich die Geldversorgung auch ein angemessenes Wirtschaftswachstum zulassen, das ist selbstverständlich.

Wenn Sie nun eine umgekehrte, zu weite Formulierung machen, wird hier die Illusion kreiert, man könne mit einem Artikel auch gleichgewichtig zur Geldwertstabilität Beschäftigung, Wachstum und solche Dinge sichern; das ist so nicht wahr. Wenn eine Interpretation eines so offenen Verfassungsartikels dazu führt, dass die Notenbank verschiedene Ziele miteinander realisieren will, ausgenommen in Ausnahmefällen, dann kann daraus eine völlig falsche Wirtschaftspolitik entstehen, die eben letztlich nicht zu einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung führt.

Nun, ich habe es mehrfach gesagt: Es ist eine relative Priorität. Es kommt vielleicht noch ein weiterer Grund dazu, der auch nicht unwichtig ist: Wir haben etwas getan, was übrigens auch in der Richtung von Forderungen Ihrer Partei geht, Herr Onken und Herr Gentil: Wir haben die Rechenschaftspflicht der SNB in diesem Verfassungsartikel verstärkt. Ich glaube, eine verstärkte Rechenschaftspflicht ist ein notwendiges Korrelat zur Unabhängigkeit. Die SNB ist unabhängig, aber man muss definieren in was; sie ist nicht in allen Bereichen unabhängig. Sie ist unabhängig in bezug auf ihren verfassungsmässigen Auftrag, und die Rechenschaftspflicht ist natürlich nur dann möglich, wenn dieser Auftrag einigermaßen präzise ist, weil Sie sonst die Arbeit der SNB gar nicht messen können. So gesehen ist eine Präzisierung dieses Notenbankauftrages wichtig.

Es wurde kritisiert – nicht hier, aber im Nationalrat –: Was versteht man unter dem «Gesamtinteresse des Landes»? Das ist ein etwas schwammiger Begriff. Sie können als Interpretationshilfe zur Definition dieses Gesamtinteresses durchaus den Konjunkturartikel beziehen, der etwas näher ausführt, was eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung im Gesamtinteresse des Landes ist; es ist etwas näher umschrieben. Das steht im Vordergrund, und innerhalb dieses Gesamtinteresses hat die Preisstabilität Priorität, und deshalb ist der Vorwurf, den vor allem Herr Gentil erhoben hat – es handle sich um Festschreibung einer monetaristischen, fundamentalistischen, superharten Politik; ich übertreibe jetzt auch ein bisschen –, nicht gerechtfertigt; das ist in diesen Artikel nicht hineinzuinterpretieren.

Deshalb habe ich jetzt etwas länger dazu Stellung genommen – ich hoffe, nicht zu lange – und komme zum Schluss: Wir haben einen Artikel, der die Zielrichtung klar definiert, der aber die nötige Souplesse, die nötige Flexibilität beinhaltet, um eine vernünftige Geldpolitik zu führen, auch wenn einmal irgendein Schock eintritt, der korrigiert werden muss. In diesem Sinne halte ich den neuen Artikel doch für wesentlich besser als den alten; man hat sich in der nachgeführten Verfassung meines Erachtens etwas zu rasch und ohne breite Betrachtung der Zusammenhänge auf einen Teilbereich des bisherigen Währungsartikels beschränkt.

So gesehen ist es gerechtfertigt, dass wir jetzt eine solche Formulierung einführen, und ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

33 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

3 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6

Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter: Die Änderungen in Artikel 39 Absätze 5 und 6 sind im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung zu sehen. Materiell ändert sich hier nichts. Wir schlagen Ihnen eine Übergangsbestimmung vor, und zwar deshalb, weil wir davon ausgehen, dass es sich hier um eine einmalige Aktion handelt – ich habe das bereits gesagt. Es wird in Zukunft so sein, dass die SNB ihre Mittel so bewirtschaftet, dass sie eben keine überschüssigen Währungsreserven hält. Deshalb scheint es uns wichtig zu sein, dass wir diese Frage in einer Übergangsbestimmung regeln. In der Übergangsbestimmung wird materiell festgehalten, dass man von der Gewinnverteilungsregel gemäss Artikel 39 Absatz 5 abweichen kann. Damit ist noch nicht gesagt, dass man davon abweichen wird, aber es wird hier die Grundlage geschaffen, um dann diese Verteilungsregel im Gesetz festzulegen.

Ich möchte hier ausdrücklich festhalten, dass wir in der Übergangsbestimmung über die Verwendung dieser überschüssigen Geldreserven der SNB nichts sagen, auch nichts bestimmen, sondern wir delegieren das an die Gesetzgebung. Es wird dann Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Aufteilung vorzunehmen. Es wird im Rahmen dieser Gesetzgebung dann auch die Auseinandersetzung stattfinden müssen, wie man diese Aufteilung vornehmen will. Auch das Referendumsrecht wird im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet. Hier geht es also nicht um die Frage der Solidaritätsstiftung, es geht auch nicht um die Frage der AHV-Gelder, sondern es geht lediglich darum, die Rechtsgrundlage für diese gesetzliche Lösung zu schaffen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Dazu noch eine Bemerkung: Es ist in der Tat so, dass das eine einmalige Reservenverwendung ist, und die Frage stellt sich natürlich, ob man später wieder sagen kann, es gebe überschüssige Währungsreserven, die man nicht brauche. Wir wollen einfach vermeiden – deshalb ergreife ich nochmals das Wort –, dass solche neuen überschüssigen Währungsreserven entstehen.

Man kann sich immer darüber streiten, wie viele Reserven eine Notenbank braucht. Es gibt sogar Leute, die sagen, sie brauche keine; diese Meinung teile ich ganz dezidiert nicht. Sie sehen jetzt auch, wie sehr Länder, die ihre Reserven plötzlich verlieren, Misstrauen erfahren; das ist jetzt in der Ostasienkrise passiert. So gesehen kann man sich immer streiten.

Die Expertenkommission hat Plausibilitätsüberlegungen gemacht und ist zum Schluss gekommen, dass der Reservenstand, wenn dieses Gold einmal verbraucht ist, einigermassen vernünftig sein dürfte, unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte. Eine kleine, weltoffene Volkswirtschaft mit einem starken Finanzplatz braucht wahrscheinlich etwas mehr Reserven pro Kopf der Bevölkerung als ein grosser Binnenmarkt wie die Vereinigten Staaten; das sind alles Überlegungen, die man dazu machen kann. Aber wir wollen ab jetzt vermeiden, dass neue Reserven auf Vorrat ohne eigentliche Begründung gebildet werden. Das ist der Grund dafür, dass wir im Vergleich zu früher vermehrt Mittel ausschütten. Wir haben mit der SNB eine Vereinbarung getroffen; bei dem Nachfolgegesetz, das wir hier aufgrund dieses Verfassungsartikels vorbereiten, können Sie sich dann auch zu diesen Modellen äussern. Diese Vereinbarung geht davon aus, dass die Reserven jetzt in einem einigermassen richtigen Verhältnis sind und dass es plausibel ist, dass diese Reserven mit dem Bruttosozialprodukt wachsen sollen, also mit der gesamten Volkswirtschaft, aber nicht mehr. Was darüber hinausgeht, soll im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln ausgeschüttet werden. Damit es nicht jedes Jahr schwankt, machen wir eine fünfjährige Vereinbarung; im Moment sind das die erhöhten Beträge, die an Bund und Kantone gehen, von denen wir heute schon gesprochen haben. Alle fünf Jahre macht man eine Bestandesaufnahme: Wenn zuviel Reserven entstanden sind, schüttet man mehr aus, und wenn ein Defizit entsteht, wird das bei der Festlegung der Ausschüttung für eine weitere Fünfjahresperiode berücksichtigt.

So gesehen ist es plausibel, dass das ein einmaliger Akt ist, und ich glaube, dass die Lösung, die Ihre Kommission vor sieht, einiges für sich hat.

Angenommen – Adopté**Übergangsbestimmung****Antrag der Kommission**

Die Bundesgesetzgebung regelt die Verwendung jener Währungsreserven, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigt werden, und ihrer Erträge. Dabei kann von der Gewinnverteilungsregel gemäss Artikel 39 Absatz 5 abgewichen werden.

Disposition transitoire**Proposition de la commission**

La législation fédérale réglemente l'utilisation des réserves monétaires et des revenus dont la Banque nationale n'a, au moment de l'entrée en vigueur de cette disposition, plus besoin pour conduire sa politique monétaire. Il peut être contrevenu à la règle de distribution du bénéfice prévue à l'article 39 alinéa 5.

Angenommen – Adopté**Ziff. II****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national**98.052****Bauprodukte.
Bundesgesetz****Produits de construction.
Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 2. September 1998 (BBI 1998 5433)
Message et projet de loi du 2 septembre 1998 (FF 1998 4757)

Wicki Franz (C, LU), Berichterstatter: Sinn und Zweck des Bundesgesetzes über Bauprodukte ist, den europäischen Markt für die Schweizer Hersteller von Bauprodukten zu öffnen. Das Gesetz verfolgt somit einen handelspolitischen Zweck. Zur Abgrenzung ist zu sagen, dass es hier nicht um die Sicherheit der Bauwerke geht.

Das Bauproduktegesetz ist Teil des bundesrätlichen Programms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung. Nach dem Nein zum EWR hat der Bundesrat 1993 ein autonomes marktwirtschaftliches Erneuerungsprogramm lanciert. In diesem Programm wurde festgehalten, dass Bundesgesetze und Bundesverordnungen eurokompatibel gestaltet oder an die EU-Richtlinien angepasst werden müssen. Im Bereich der Bauprodukte ist Europa der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Allein in den EU-Raum exportieren wir Bauprodukte für über eine Milliarde Franken. Die Tendenz ist steigend.

Neuer Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung

Nouvel article constitutionnel sur la monnaie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1999 - 08:15
Date	
Data	
Seite	217-225
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 756